

# FRAGENKATALOG

## Stadtrat Mag. Jürgen Czernohorsky, Wien

zu den gesetzlich vorgesehenen

### Deutschförderklassen und Deutschförderkurse

Beantwortung durch das BMBWF  
23.5.2018

#### Prozess:

#### 1. Aufgrund welcher Befunde wurden die bestehenden Sprachförderkonzepte abgeschafft und warum wurde keine Evaluierung der Sprachfördergruppen/-kurse durchgeführt?

Die bestehenden Sprachförderkonzepte werden keineswegs abgeschafft, sondern weiterentwickelt, um die Förderung zu intensivieren und effektiver zu gestalten. Grundlage dafür sind empirische Daten, die speziell für Wien besorgniserregend sind: Die Bildungsstandard-Testung 2016 hat ergeben, dass im Österreich-Schnitt 17 % die Bildungsstandards in Lesen nicht erreichen, in Wien sind es hingegen 24 %. Dazu kommen weitere 27%, die die Standards nur teilweise erreichen. Somit verfügen in Wien 53% der Schüler nicht über ausreichende Lesekompetenzen. Von Bundesseite wird hier ein klarer Handlungsbedarf gesehen.

#### 2. Gibt es valide Befunde über die Wirkungen der Sprachfördergruppen und Sprachförderkurse, die für die sofortige Einführung von verpflichtenden Deutschklassen sprechen?

Eine Verpflichtung zum Besuch der Deutschfördermaßnahmen bestand bereits bisher, und zwar im Ausmaß von 11 Wochenstunden im Rahmen der Sprachstartgruppen. Diese Verpflichtung bleibt aufrecht, jedoch wird das Ausmaß der Förderung erhöht: von 11 Stunden auf 15 Stunden. (Anmerkung: Der Begriff der „Sprachfördergruppe“ existiert im Schulrecht nicht. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die Gemeinde Wien damit die Sprachstartgruppen meint, da sie unter diesem Titel auch Bundesmittel abgerufen hat.)

#### 3. Welche Pilotprojekte und Pilotschulen wurden im Zuge der Konzeption der Deutschklassen evaluiert und als Vorbilder herangezogen? Wenn ja, welche Ergebnisse der Pilotprojekte wurden bei der Konzeption berücksichtigt?

Für die Konzeption wurden internationale Maßnahmen und Pilotprojekte herangezogen und analysiert. Das BMBWF ist bei Bedarf bereit, die Experten der Gemeinde Wien im Rahmen eines Workshops über aktuelle internationale Entwicklungen und Befunde im Bereich der sprachlichen Förderung zu informieren und diese zu diskutieren.

#### **4. Warum wurde keine Erprobung des Konzepts und der Testung vor einer gesetzlichen Vorgabe für alle Schulen durchgeführt?**

Entsprechende Konzepte und Modelle sind in anderen Schulsystemen bereits erprobt. Diesbezügliche internationale Erfahrungen können auch in Österreich genutzt werden. Wie internationale Vergleiche belegen, ist der Leistungsunterschied zwischen Kindern mit Umgangssprache Deutsch und Kindern mit einer anderen Umgangssprache in Österreich besonders groß und hat in den letzten 10 Jahren sogar zugenommen. Angesichts dieser besorgniserregenden Tatsache, die u.a. von der OECD regelmäßig festgestellt wird, müssen aus Sicht des BMBWF umgehend Maßnahmen gesetzt werden, die Kindern mit nicht-deutscher Umgangssprache, die dem Unterricht nicht zu folgen vermögen, bessere Bildungschancen eröffnen und damit mittelfristig auch bessere Integrationschancen in der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt.

#### **5. Weshalb wurde das Gesetz so kurzfristig zur Begutachtung/Abstimmung vorgelegt?**

Eine „kurzfristige“ Vorlage zur Abstimmung wäre dann gegeben, wenn es sich um einen Initiativantrag gehandelt hätte, der von Nationalratsabgeordneten direkt im Parlament eingebracht worden wäre. Das ist nicht der Fall, sondern das Gesetz hat den normalen Begutachtungsprozess mit mehrwöchiger Begutachtungsfrist durchlaufen und wurde sodann im Nationalrat im Unterrichtsausschuss und im Plenum behandelt.

#### **6. Mit welchen Schulen und ExpertInnen wurde das Modell der Deutschklassen erarbeitet?**

Es ist nicht nachvollziehbar, welches Interesse die Gemeinde Wien an der öffentlichen namentlichen Nennung der involvierten Personen und Institutionen hat, zumal es sich für die Gemeinde Wien erklärter Weise um ein politisch kontroverses Thema handelt. Da auch die Gemeinde Wien bei Gesetzesvorhaben nicht öffentlich bekannt gibt, wer daran mitgearbeitet hat und die entsprechenden Personen nicht öffentlich exponiert, ersucht das BMBWF um Verständnis, dass die Nennung auch in diesem Fall unterbleibt.

#### **7. Warum wurde im Übergangsjahr den Schulleitungen zwar weiterhin die Zuteilung des AO Status, aber nicht die Aufteilung in Deutschförderklasse und Deutschförderkurs überlassen?**

Die Frage beruht vermutlich auf einer unzureichenden Erfassung des Gesetzestextes, der dem Nationalrat zur Beschlussfassung vorgelegt worden ist. Richtig ist, dass alle Schülerinnen und Schüler, die erstmals eine österreichische Schule besuchen und dem Unterricht auf Grund mangelnder Sprachkenntnisse nicht zu folgen vermögen, eine Deutschförderklasse besuchen müssen. Alle Schülerinnen und Schüler, die bereits das zweite Jahr an der Schule sind, aber noch immer einen Status als außerordentliche Schüler haben, weil sie dem Unterricht nicht ausreichend folgen können, werden von der Schulleitung entweder einer Deutschförderklasse oder einem Deutschförderkurs zugeteilt. Somit entscheidet die Schulleitung auf Basis des erreichten Sprachniveaus in Deutsch sehr wohl darüber, welche der beiden Fördermaßnahmen für den einzelnen Schüler am geeignetsten ist.

**8. Warum wurden bestehende Abstufungen und Erhebungskonzepte des Deutschförderbedarfs bei der Gesetzeswerdung und der Übergangsregelung nicht berücksichtigt?**

Die im Schulsystem verwendeten unterschiedlichen Erhebungskonzepte wurden sehr wohl berücksichtigt, allerdings hat sich damit noch deutlicher gezeigt, dass ein österreichweit einheitlicher Test dringend erforderlich ist, um für alle Beteiligten Klarheit und Transparenz zu schaffen. Die Frage nach der „Abstufung“ ist für das BMBWF nicht nachvollziehbar: Eine pädagogische Abstufung im Sinne einer Individualisierung ist nicht nur weiterhin möglich, sondern auch weiterhin erforderlich. Eine Abstufung bezüglich der Zuerkennung des Status als außerordentlicher Schüler hingegen ist rechtlich auch bisher nicht vorgesehen gewesen, sondern es existierte auch bisher nur die Zuordnung in ordentliche Schüler oder außerordentliche Schüler. Sollte in Wien das Schulrecht bisher anders vollzogen worden sein, wären nähere Informationen dazu für das BMBWF von Interesse.

**9. Wird es seitens des Bildungsministeriums ein Informationsschreiben zur Umsetzung der Deutschklassen und Deutschkurse an alle Schulleitungen ergehen? Wenn ja, wann?**

Selbstverständlich werden alle Schulleitungen und die Schulaufsicht über die pädagogischen, organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen informiert, sobald das entsprechende Gesetz vom Nationalrat beschlossen und das Bundesgesetz kundgemacht ist.

**Modell:**

**10. Warum können die Schulleitungen die Deutschförderung nicht im Sinne der Schulautonomie anhand der Bedürfnisse der SchülerInnen und der schulautonomen Konzepte umsetzen?**

Der pädagogische Prozess kann und soll selbstverständlich schulautonom gestaltet werden. Dazu zählt beispielsweise die Wahl der Methodik, die Unterrichtsorganisation speziell der gemeinsamen Unterrichtsteile, die Wahl der Materialien usw. Allerdings wird so wie bisher ein gesetzlich verbindlicher Rahmen vorgegeben, der in den bisherigen Sprachstartgruppen 11 Stunden betrug und in den zukünftigen Deutschförderklassen 15 Stunden betragen wird. Auch dass eine semesterweise Überprüfung des Kompetenzniveaus der Schüler verpflichtend ist, wird vorgegeben, damit die Schüler möglichst bald in den Regelunterricht wechseln können.

**11. Worin liegt die sachliche Begründung, dass im Bereich der Deutschförderklassen strenge gesetzliche Vorgaben gemacht werden, während die Bildungsreform 2017 für die meisten Bereiche schulautonome Regelungen vorsieht?**

Das Bildungsreformgesetz 2017 hat keineswegs alle Bereiche in die Schulautonomie gegeben. Es ist beispielsweise nach wie vor verbindlich vorgegeben, wie viele Stunden Unterricht ein Kind in der Volksschule erhalten muss. Die bisherigen Sprachstartgruppen waren mit 11 Stunden festgelegt, d.h. auch diese Bestimmung wurde mit dem Bildungsreformgesetz 2017 nicht aufgehoben und die Festlegung des Stundenausmaßes nicht in die Schulautonomie übertragen.

**12. Warum wurde die Umsetzung der Deutschförderung in verschiedenen Konzepten (separiert, teilsepariert, integrativ) nicht den Schulleitungen übertragen?**

Angesichts der Datenlage, die Österreich auch international einen massiven Aufholbedarf im Bereich der sprachlichen Förderung bescheinigt, ist aus Sicht des BMBWF eine intensive und effektive Förderung in der Unterrichtssprache Deutsch für neu in die Schule eintretende Kinder und Jugendliche entscheidend. Ziel ist es, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler so rasch wie möglich dem Unterricht folgen und damit in den Regelunterricht wechseln können, wo die weitere Förderung integrativ erfolgt.

**13. Warum wurde der Ausführungsgesetzgebung kein Gestaltungsspielraum eingeräumt?**

Mit dem Bildungsreformgesetz 2017 wurde beispielsweise die Festlegung von Klassen- und Gruppengrößen in die Schulautonomie übertragen. Diese Festlegung, den Spielraum des Ausführungsgesetzgebers zugunsten der Schulautonomie einzuschränken, wurde auch vom Land Wien mitgetragen.

An der Ressourcenzuweisung ändert sich dadurch nichts, sondern Wien erhält – wie im Paktum zum Finanzausgleich vorgesehen – weiterhin pro 14,5 Volksschulkindern eine Lehrkraft vom Bund refundiert, pro 10 NMS Schülern eine Lehrkraft usw. Dazu kommen die Zusatzmittel (zweckgebundenen Zuschläge), die Wien vom Bund erhält, und die in Wien deutlich über 300 zusätzliche Lehrerstellen im Pflichtschulbereich ausmachen.

**14. Sind QuereinsteigerInnen ohne Deutschkenntnisse künftig als nicht schulreif anzusehen, auch wenn sie bereits die Sekundarstufe besuchen?**

Der Begriff der Schulreife bezieht sich auch künftig nicht auf die Sekundarstufe, sondern bleibt auf Kinder, die am Beginn ihrer allgemeinen Schulpflicht im Sinne des § 2 Abs. 1 Schulpflichtgesetz stehen, beschränkt.

**15. Wie verteilt sich die bisherige SchülerInnenpopulation mit Förderbedarf durch die geplante Testung? Welche Ergebnisse von Pre-Tests oder vergleichbare standardisierte Testungen sind Basis für diese Annahme?**

Die Ergebnisse der Testungen können der Gemeinde Wien erst nach der Durchführung der Tests und nicht bereits vorab bekannt gegeben werden.

**16. Müssen SchülerInnen, die einen Deutschkurs besuchen, am Ende jedes Semesters auch eine Testung absolvieren? Wenn nein, wie erfolgt die Feststellung des Förderbedarfs für das folgende Semester?**

Ja, laut Gesetz ist am Ende eines Semesters für alle außerordentlichen Schülerinnen und Schüler eine Testung zu absolvieren – unabhängig davon, ob sie einen Deutschförderkurs oder eine Deutschförderklasse besuchen.

**17. Können SchülerInnen, die im Sommersemester einen Deutschkurs besucht haben, im darauffolgenden Schuljahr weiterhin einen Deutschkurs besuchen?**

Sofern die Gemeinde Wien mit dem Begriff „Deutschkurs“ einen „Deutschförderkurs“ meint, der im Gesetz vorgesehen ist, lautet die Antwort: Ja, das ist möglich.

**18. Können SchülerInnen, die einen Deutschkurs besucht haben, im darauffolgenden Semester eine Deutschklasse besuchen?**

Vorausgesetzt wird, dass die Gemeinde Wien hier mit „Deutschklassen“ die gesetzlich definierten Deutschförderklassen meint. Sofern bei der ersten Einstufung keine groben Fehler passiert sind, ist der Besuch einer Deutschförderklasse nach dem Besuch eines Deutschförderkurses im Grunde nicht möglich, da sich Schüler durch den Unterricht nicht verschlechtern werden. Daher ist davon auszugehen, dass sie bei der Testung im darauffolgenden Semester entweder gleich oder besser eingestuft werden.

**19. Können außerordentliche SchülerInnen nur dann aufsteigen, wenn sie in allen Gegenständen positiv beurteilt werden können und somit ordentliche SchülerInnen werden? – wenn ja, steht diesen SchülerInnen dann gar keine Sprachförderung mehr zu?**

Schulstufenwiederholungen und damit verbundene Laufbahnverluste sollen so weit als möglich vermieden werden. Deshalb sind alle Schülerinnen und Schüler einer Deutschförderklasse, die im folgenden Schuljahr in den Regelunterricht übertreten werden, darauf hin zu bewerten, ob sie den Leistungsanforderungen der nächsthöheren Schulstufe folgen können. Sollte die Klassen- bzw. Schulkonferenz feststellen, dass ein/e SchülerIn aufgrund seiner/ihrer Leistungen die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe erfüllt, so ist es in diesem Fall möglich, im nächsten Schuljahr die nächsthöhere Schulstufe zu besuchen.

**20. Die Auswertung der PISA Studie zur Resilienz der mehrsprachigen SchülerInnen weist stabile Lernbeziehungen als wichtiges Kriterium für einen Bildungserfolg aus. Wie sollen in der vorgesehene Regelung der Deutschklassen (den Wechseln nach ein/zwei Semestern und voraussichtliche Klassenwiederholungen) diese stabilen Lernbeziehungen für SchülerInnen mit Deutschförderbedarf gewährleistet werden?**

Entscheidend für den Bildungserfolg von Kindern und Jugendlichen sind Kompetenzen in der Unterrichtssprache Deutsch. Um diese schnellst- und bestmöglich grundzulegen, werden für einen kurzen Zeitraum Deutschförderklassen vorgesehen. Ein möglichst rascher Übertritt in die Regelklasse ist immer das Ziel.

**21. Müssen Integrationskinder (sonderpädagogischer Förderbedarf), die außerordentlich geführt werden, auch eine Deutschförderklasse besuchen oder fallen diese Kinder aus der Regelung heraus?**

Das Gesetz macht hier keine Ausnahme, d.h. auch bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird die zuverlässige Vermittlung von Deutschkenntnissen als wichtig erachtet.

**22. Müssen/können Kinder, die in einer Deutschförderklasse unterrichtet werden, den Religionsunterricht besuchen (so wie bisher auch üblich, so die Eltern die Kinder nicht vom Religionsunterricht abmelden) – obwohl sie dem Unterricht sicherlich noch nicht folgen können?**

Gemäß § 1 Abs. 1 des Religionsunterrichtsgesetzes ist für alle Schülerinnen und Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand. Dies gilt auch für außerordentliche Schülerinnen und Schüler.

**23. Inwieweit sind Privatschulen und Kinder im häuslichen Unterricht betroffen?**

Für die Dauer der attestierten Notwendigkeit des Besuchens einer Deutschförderklasse ist der Besuch von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht und die Teilnahme am häuslichen Unterricht nicht zulässig.

**24. Wer übernimmt bei Privatschulen und Kindern im häuslichen Unterricht die Kosten für die Testung? Wer führt sie durch?**

Schulpflichtig gewordene Kinder sind von den Erziehungsberechtigten zur Schülereinschreibung bei jener Volksschule anzumelden, die sie besuchen sollen (in der Regel die Sprengelvolksschule). Hierbei sind die Kinder persönlich vorzustellen.

Künftig soll jedes aufzunehmende Kind, hinsichtlich dessen eine Sprachstandfeststellung für erforderlich erachtet wird, einer Sprachtestung unterzogen werden, die klar darüber Aufschluss geben soll, ob und in welcher Intensität bzw. Form Sprachförderung notwendig ist.

Das Testformat einschließlich der Instrumente zur standardisierten Auswertung wird seitens des BMBWF zur Verfügung gestellt werden. Die Durchführung erfolgt durch die Schulleitung oder die Bildungsdirektion.

**25. Wird es für Privatschulerhalter und Erziehungsberechtigte von Kindern im häuslichen Unterricht ein entsprechendes Informationsschreiben geben?**

Private Schulerhalter und Erziehungsberechtigte, die ihr Kind zum häuslichen Unterricht abmelden möchten, werden selbstverständlich durch die zuständigen Behörden zu informieren sein. Diesbezüglich kommt auch dem SSR für Wien/Bildungsdirektion Wien eine entsprechende Verantwortung zu.

**26. Werden mehrsprachige SchülerInnen in bilingualen Schulen ebenfalls getestet und müssen sie gegebenenfalls eine Deutschklasse bzw. einen Deutschkurs besuchen?**

Es ist unklar, was die Gemeinde Wien unter „bilingualen Schulen“ versteht, da es sich dabei nicht um einen rechtlichen definierten Begriff handelt. Sollte die Frage sich auf die internationalen Schulen (zwischenstaatliche Vereinbarungen oder Statutschulen gemäß § 12 Schulpflichtgesetz) beziehen, so ist die Frage mit „Nein“ zu beantworten, denn diese Schulen sind gesetzlich ausgenommen.

**27. Wird es weiterhin Alphabetisierungskurse geben? Wenn ja, erfolgt die Testung davor oder danach?**

Für eine allenfalls notwendige Alphabetisierung ist der Rahmen der Deutschförderklassen vorgesehen, die entsprechende Förderungen bereitstellen.

**28. Wie wird der muttersprachliche Unterricht im Konzept berücksichtigt? Findet er im Rahmen der Deutschklassen statt?**

Wie bisher können außerordentliche Schülerinnen und Schüler auch weiterhin den muttersprachlichen Unterricht besuchen. Ob dies in einem Kurs oder integrativ in der Klasse erfolgt, ist am Schulstandort zu entscheiden.

## Lehrplan

### 29. Welche Unterschiede sind – abseits der Lehrpläne – zwischen der Primarstufe und Sekundarstufe vorzusehen?

Das Gesetz sieht in der Primarstufe 15 und in der Sekundarstufe 20 Stunden Deutsch pro Woche vor. Methodisch und didaktisch werden selbstverständlich wie bisher altersadäquate Differenzierungen vorzunehmen sein.

### 30. Welche Lehrinhalte sind bis zur Fertigstellung der neuen Lehrpläne vorzusehen, wenn die Inhalte der Lehrpläne für Sprachfördergruppen aufgrund der geringeren Stundenanzahl erfüllt sind? Die derzeitigen Lehrpläne sind für 11 Stunden/Woche ausgelegt. Daher stellt sich die Frage, welche Lehrinhalte sollen in den restlichen 4 Stunden in der VS und 9 Stunden in der Sek. I erfolgen?

Die Lehrpläne treten mit Schuljahr 2018/19 in Kraft und können dann umgehend auf freiwilliger Basis zur Anwendung kommen. Ab dem Schuljahr 2019/20 sind die Lehrpläne für die Deutschförderklassen für alle Schulstandorte bindend.

Weiters sind für den Unterricht in Deutschförderklassen im Übergangsjahr 2018/19 die bestehenden Lehrplan-Zusätze für das Unterrichtsfach Deutsch Lehrplangrundlage. Im Einzelnen sind dies: Lehrplan-Zusatz „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“ (Volksschule und Polytechnische Schule), „Besondere didaktische Grundsätze, wenn Deutsch Zweitsprache ist“ (Sekundarstufe I), Unverbindliche Übung „Deutsch als Zweitsprache“ (AHS-Oberstufe), unterstützendes Sprachtraining Deutsch (kaufmännische Schulen und technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen).

Diese Lehrpläne sind nicht in Schulstufen gegliedert und beinhalten keine Wochenstundenangaben. Ähnlich wie bei Änderungen des Stundenausmaß für einzelne Unterrichtsgegenstände im Zuge der Schulautonomie ändert sich auch hier der in den Lehrplänen vorgegebene Lernstoff nicht, wenn der Stundenrahmen erweitert wird, sondern es ergibt sich in diesem Fall mehr Zeit für Vertiefungen usw.

### 31. Wann stehen die Lehrpläne zur Verfügung? Welche Materialien und Schulbücher sind für den Gebrauch in den Deutschförderklassen approbiert?

Die neuen Lehrpläne stehen ab Sommer 2018 zur Verfügung.

Auf Basis der bestehenden Lehrpläne gibt es für das Übergangsjahr eine große Auswahl an approbierten Materialien für Deutsch als Zweitsprache, die die Schulen weiterhin für die Deutschförderklassen bestellen können. Für Deutsch als Zweitsprache gibt es auch ein Zusatzlimit, das – neben dem Schulform-Limit – für diese Werke in Anspruch genommen werden kann.

Für die neuen Lehrpläne können die Schulen derzeit nach eigener pädagogischer Prüfung entsprechende Materialien aus der Schulbuchliste auswählen bzw. als Unterrichtsmittel eigener Wahl bestellen, auch das Zusatzlimit Deutsch als Zweitsprache kann zur Gänze als Unterrichtsmittel eigener Wahl verwendet werden.

Für die diagnosebasierte Förderung der Unterrichtssprache Deutsch stellt das BMBWF USB DaZ (Unterrichtsbegleitende Sprachstandsbeobachtung Deutsch als Zweitsprache) kostenlos als Download zur Verfügung. Ab dem Schuljahr 2018/19 kann USB-DaZ auch über den Publikationen-Shop des BMBWF (siehe <http://pubshop.bmbf.gv.at/>) gegen eine geringe Manipulationsgebühr (EUR 2,18,-) und Versandkosten (je nach Umfang) bestellt werden.

**32. Wie erfolgt die Differenzierung in den schulstufenübergreifenden Deutschklassen? Welche pädagogischen Konzepte werden Lehrkräften angeboten?**

SprachförderlehrerInnen verfügen diesbezüglich über viel Erfahrung, weil auch die bisherigen Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse klassen-, schulstufen-, schul- und sogar schulartenübergreifend geführt werden konnten und auch wurden. Auf diese Konzepte und Erfahrungen kann zurückgegriffen werden.

**33. Wie soll in Deutschförderklassen von bis zu 25 Kindern unterschiedlicher Altersstufen eine individualisierte Förderung – wie in den Erläuterungen zum Gesetz sinnvollerweise betont – durch eine einzige PädagogIn gewährleistet werden?**

Individualisierter Unterricht soll ein Grundprinzip des Unterrichtens sein und betrifft keinesfalls nur den Deutsch-Unterricht. Es wird darüber hinaus die Entscheidung des SSR für Wien sein, wie die vom Bund finanzierten Lehrpersonalressourcen eingesetzt werden, um auch schulautonome Entscheidung der Schule zu ermöglichen, wie viele Kinder einer Klasse zuzuteilen sind. Siehe dazu auch die Antworten zu den Fragen 13 sowie 51 bis 54.

**34. Wie und wann erfolgen die Schulungen der Lehrkräfte der Deutschklassen?**

Die Qualifikation von SprachförderlehrerInnen erfolgt seit vielen Jahren durch die Pädagogischen Hochschulen und Universitäten. Mit den neuen Curricula wurde das Thema der Sprachförderung auch stärker denn je in der Ausbildung verankert. Die Angebote im Bereich der Fort- und Weiterbildung sind entsprechend vielfältig (vgl. dazu eine Übersicht auf der BIMM Website: <https://www.bimm.at/themenplattform/thema/paedagoginnenbildung-im-kontext-von-mehrsprachigkeit-und-migration/> )

**35. Worin unterscheidet sich ein Lehrplan und Lerninhalte der Regel- und Deutschklassen in der Vorschule bzw. ersten Schulstufe?**

Im Lehrplan der Deutschförderklassen geht es primär um den Aufbau der Sprachkompetenzen der Schülerinnen und Schüler in der Unterrichtssprache Deutsch, die es ihnen ermöglichen soll, rasch dem Regelunterricht der unterschiedlichen Schulstufen folgen zu können. Der Lehrplan definiert auch den Bezug zur Teilnahme am Regelunterricht.

**36. Warum sind die Lerninhalte durch getrennte Beschulung der Kinder besser zu erreichen als durch gemeinsame Beschulung mit zusätzlicher Sprachförderung?**

Siehe dazu die Antworten zu den Fragen 1 und 2

**37. Welche Lehrinhalte in den Hauptfächern können gemeinsam vermittelt werden?**

Das ist je nach individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler sowie der organisatorischen Möglichkeiten am Standort zu entscheiden.

Prinzipiell geht es bei der Teilnahme am Regelunterricht darum, dass die außerordentlichen Schülerinnen und Schüler sich in möglichst altersadäquaten Situationen mit der Unterrichtssprache auseinandersetzen. Die Lehrkräfte im betreffenden Fach haben dementsprechend dafür Rechnung zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler durch die sprachensible Gestaltung der Unterrichtseinheiten in der Teilnahme am Unterricht unterstützt werden.



**38. Wie kann sichergestellt werden, dass für SchülerInnen der ersten Schulstufe nach Absolvierung der Deutschklassen keine Redundanzen der Lerninhalte entstehen?**

Der Regelfall wird der Besuch eines Deutschförderkurses nach Absolvierung der Deutschförderklasse sein. Insofern wird das Kind auch dann 6 Wochenstunden in einem Deutschförderkurs verbringen. Je nach individuellen Voraussetzungen und organisatorischen Möglichkeiten wird am Standort ein für das betreffende Kind optimaler Förderplan zu entwickeln sein.

**39. Welche pädagogischen Konzepte stehen für die Lehrkräfte der Erstklassen für diese Fälle bereit?**

Siehe dazu die Antworten zu den Fragen 32 und 38

**40. Wie sind Deutschklassen bei Projektarbeiten und klassenübergreifendem Unterricht zu integrieren?**

Das Gesetz sieht explizit vor, dass die Schülerinnen und Schüler auch am Unterricht der Regelklasse teilnehmen sollen. Daher ist die Teilnahme an Projektarbeiten und klassenübergreifendem Unterricht je nach individuellen Voraussetzungen und organisatorischen Möglichkeiten am Standort auch ausdrücklich zu begrüßen.

**41. Inwieweit wird in den Lehrplänen die gleichzeitige Förderung der Erstsprache von Kindern der Deutschförderklassen berücksichtigt, die von SprachwissenschaftlerInnen als wichtige Basis für den Erwerb von Deutsch als Zweitsprache nachgewiesen wurde?**

Siehe dazu die Antwort zu Frage 28

**42. Welche Lehrpläne und Materialien stehen für die Deutschförderkurse bereit?**

Für die Deutschförderkurse stehen die Lehrpläne und all jene Materialien bereit, die auch bisher für die Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse eingesetzt wurden.

**43. Wann werden Sie den Sprachförderlehrkräften vorgestellt? Wann erfolgt eine Schulung der Sprachförderlehrkräfte für die neuen Konzepte?**

Für das neue Testinstrument wird es entsprechende Handreichungen und online-Weiterbildungsangebote ab dem Frühjahr 2019 geben. Das BIFIE erarbeitet derzeit ein entsprechendes Schulungskonzept, das in weiterer Folge mit den Pädagogischen Hochschulen abgestimmt wird.

Vgl. Antwort zu Frage 34 zum Angebot für die Qualifizierung „neuer“ SprachförderlehrerInnen.

**44. Was bedeutet der Status der Deutschförderklassen als "temporäre Zusammenfassung von SchülerInnen" und der fehlende rechtliche Klassencharakter für:**

1. SchülerInnenzuteilung
2. LehrerInnenzuteilung
3. LehrerInnenressourcenberechnung
4. Schulpartnerschaft
5. Bau- und Einrichtungsvorgaben

Die Antwort dazu geben die Erläuterungen der Regierungsvorlage, die auch der Gemeinde Wien vorliegt:

*Bei Deutschförderklassen handelt es sich um keine Klasse im herkömmlichen schulrechtlichen Sinn, sondern lediglich um eine temporäre Zusammenfassung (für ein bis maximal vier Semester) von Schüler/innen einer oder unterschiedlicher Klassen, Schulstufen und allenfalls auch Schularten (zB in einem Schulcluster).*

*Für die Berechnung der Verminderung der Unterrichtsverpflichtung der leitenden Funktionen an den Schulen und der Administrationen sowie für die Bemessung deren Dienstzulagen sind diese „Deutschförderklassen“ jedoch als Klassen zu berücksichtigen.*

*Für Deutschförderklassen ist kein Klassenforum einzurichten. Dies gründet sich auf ihren kurzfristigen Charakter und die mangelnde Klasseneigenschaft.*

*Die Bestimmungen über die Einrichtung der Deutschförderklassen und -kurse, deren Dauer und organisatorische Führung sowie die Festlegung der Schülerzahlen bzw. der Kursgröße (Angelegenheiten der äußeren Organisation) gelten als Grundsatzbestimmungen für ausführungsgesetzliche Ergänzungen durch die Länder.*

**45. Wenn eine Deutschklasse keine Klasse im herkömmlichen Sinn ist, gibt es auch keinen Klassenvorstand – wer erledigt die Administration?**

Siehe die obige Antwort zu Frage 44. Damit ist für die Administration vorgesorgt, und es kommt zu keinen dienstrechtlichen Verschlechterungen für Lehrkräfte und Schulleitungen.

**46. Welche Rolle hat die Schulaufsicht bei der Einführung und Umsetzung der Deutschklassen?**

Die Schulaufsicht hat dieselbe Rolle, die sie auch bisher in Bezug auf Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse hatte: Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung, Sicherstellung des Einsatzes von qualifiziertem Personal etc. Somit kommt der Schulaufsicht wie in allen pädagogischen Belangen auch hier die Aufgabe zu, für eine qualitätsvolle Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen und bei Problemen gemeinsam mit den Schulleitungen entsprechende Lösungsansätze zu entwickeln.

## **Ressourcen**

**47. Wieviel SchülerInnen sind pro Deutschklasse vorzusehen?**

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler je Deutschförderklasse bzw. je Deutschförderkurs kann entsprechend den Gegebenheiten des Schulstandortes und der Zahl der Schülerinnen bzw. Schüler mit nicht ausreichender Kenntnis der Unterrichtssprache variieren. Die konkrete Klassen- und Gruppeneinteilung ist durch die jeweilige Schulleitung durchzuführen. In den Lehrfächerverteilungen sind für Deutschförderklassen jedenfalls die entsprechenden lehrplanmäßigen Stunden sowie in Deutschförderkursen die unterrichtsparallelen Stunden im Rahmen der Lehrfächerverteilung vorzusehen. Die durchschnittliche Schüler/innenzahl einer Deutschförderklasse beträgt österreichweit rund 18 Schüler/innen entsprechend den Berechnungen des BMBWF und liegt damit deutlich unter der derzeitigen durchschnittlichen Klassengröße in Wien, die 23 Schülerinnen und Schülern beträgt.

**48. Wie viele LehrerInnenstunden werden pro SchülerIn in einer Deutschklasse bereitgestellt?**

Siehe die Beantwortung zu Frage 47.

**49. Wieviel SchülerInnen sind pro Deutschkurs vorzusehen?**

Ein Deutschförderkurs ist ab 8 Schülerinnen und Schüler am Standort zu führen.

**50. Wie viele LehrerInnenstunden werden pro SchülerIn in einem Deutschkurs bereitgestellt? Wie hoch ist der Bemessungsschlüssel (6 Stunden)?**

Siehe die Beantwortung zu Frage 51.

**51. Wird es über die vorgesehenen 440 VBÄ zusätzliche Personalressourcen geben, wenn diese für die personelle Ausstattung der Deutschklassen und -kurse nicht ausreichen?**

Die erforderliche personelle Ausstattung der Deutschförderklassen und Deutschförderkurse ist im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen durch das Planstellengrundkontingent gemäß FAG 2017 und den zweckgebundenen Zuschlag für die Deutschförderung im Ausmaß von 442 Planstellen österreichweit sichergestellt. Entsprechend der Konzeption der zweckgebundenen Zuschläge werden durch diese all jene Ressourcenbedarfe von Seiten des Bundes abgedeckt, welche sich über das Grundkontingent hinaus ergeben..

**52. Was sollen Schulleitungen tun, wenn für die Durchführung von Deutschklassen und Deutschkurs nicht genug Personalressourcen bereitstehen?**

Siehe dazu die obige Beantwortung zu Frage 51. Die erforderliche personelle Ausstattung der Deutschförderklassen und Deutschförderkurse ist im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen durch das Planstellengrundkontingent gemäß FAG 2017 und den zweckgebundenen Zuschlag für die Deutschförderung im Ausmaß von 442 Planstellen österreichweit sichergestellt. Sollte eine Schule keine ausreichenden Ressourcen zur Führung der notwendigen Klassen zur Verfügung haben, wäre im Wege der Schulaufsicht mit dem SSR für Wien Kontakt aufzunehmen, um die erfolgte Zuteilung einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

**53. Was passiert mit dem Sprachförderpersonal, welches bisher über das Integrationspaket bereitgestellt wurde? Wie kann die erworbene Kompetenz dieser Sprachförderlehrkräfte gesichert werden?**

Die Integrationstöpfe der Bundesregierung waren von Beginn an mit einer zeitlichen Befristung versehen. Insofern läuft der Integrationstopf III, wie gesetzlich vorgesehen, mit Ablauf des Schuljahres 2017/18 aus. Durch die Lehrpersonen erworbene Kompetenzen können selbstverständlich in den Deutschförderklassen weiter genutzt werden.

**54. Wenn in einer Klasse mit 20 SchülerInnen, 5 SchülerInnen davon eine Deutschklasse besuchen, werden seitens des Bildungsministeriums ausreichend Personalressourcen bereitgestellt, dass der Unterricht in der Regelklasse mit 15 SchülerInnen stattfinden kann?**

Siehe dazu die Beantwortung der Frage 51. Die erforderliche personelle Ausstattung der Deutschförderklassen und Deutschförderkurse ist im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen durch das Planstellengrundkontingent gemäß FAG 2017 sichergestellt, d.h. das Land Wien erhält vom Bund pro 14,5 Kindern in der Volksschule eine

Lehrerplanstelle und pro 10 Kindern in der NMS. Dazu kommt der zweckgebundene Zuschlag für die Deutschförderung im Ausmaß von 442 Planstellen österreichweit. Wie diese Ressourcen auf die einzelnen Standorte verteilt werden, entscheidet das Land Wien.

**55. Bis zu welcher SchülerInnen-Anzahl können Stammklassen erhalten bleiben?**

Siehe dazu die Beantwortung der Frage 51. Die erforderliche personelle Ausstattung der Deutschförderklassen und Deutschförderkurse ist im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen durch das Planstellengrundkontingent gemäß FAG 2017 sichergestellt, d.h. das Land Wien erhält vom Bund pro 14,5 Kindern in der Volksschule eine Lehrerplanstelle und pro 10 Kindern in der NMS. Dazu kommt der zweckgebundene Zuschlag für die Deutschförderung im Ausmaß von 442 Planstellen österreichweit. Wie diese Ressourcen auf die einzelnen Standorte verteilt werden, entscheidet das Land Wien.

**56. Welche Ressourcen werden als Unterstützungspersonal für Deutschklassen und die darin verdichteten sozialen Herausforderungen für die Lehrkräfte bereitgestellt?**

Es darf auf die entsprechenden verfassungsgesetzlichen Bestimmungen hingewiesen werden, die die Finanzierung von Unterstützungspersonal im gesamten Pflichtschulbereich als Aufgabe des Schulerhalters vorsehen. Diese Frage wäre daher in erster Linie von Wien selbst zu beantworten.

**57. Welche Ressourcen und Konzepte werden bereitgestellt, wenn in den ersten Klassen der Volksschule künftig bis zu zwei Jahre Altersunterschied bestehen?**

Auch bisher waren die Schülerinnen und Schüler einer Klasse nicht immer zwingend gleich alt, indem manche Kinder früher eingeschult wurden, andere Klassen wiederholen mussten. Durch die Deutschförderklassen wird also keine grundsätzlich neue Situation entstehen.

**58. Wie viele Schulplätze müssen für RepetentInnen aus den Deutschklassen freigehalten werden? Welche Pilotprojekte und Evaluationen sind Grundlage dieser Schätzung?**

In Deutschklassen kann es keine Repetentinnen und Repetenten geben, da Schüler, die dem Unterricht auf Grund mangelnder Sprachkenntnisse nicht zu folgen vermögen, wie bisher nicht beurteilt werden. Sollte mit dieser Frage gemeint sein, wie viele Schülerinnen und Schüler eine erfolgreiche Schullaufbahn ohne Schulstufenwiederholungen einschlagen können, nachdem sie die Fördermaßnahmen abgeschlossen haben, so wären diesbezügliche Evaluationen und statistische Aufzeichnungen des Stadtschulrats für Wien aufschlussreich, da sich diese Frage schon bisher stellte.

**59. Wie werden die SchülerInnen in Deutschklassen von EDV-gestützten Ressourcenverwaltung erfasst, damit die Abrechnung der zweckgebunden Zuschläge möglich ist?**

Die Stellenplanrichtlinie für allgemein bildende Pflichtschulen befindet sich derzeit in der Endabstimmung auf Bundesebene, sodass von einer alsbaldigen Übersendung an die Ämter der Landesregierung ausgegangen werden kann. Die notwendigen Vorbereitungsarbeiten für das kommende Schuljahr 2018/19 können daher weitergeführt werden, da die wesentlichen Planungsparameter (insbesondere zum Grundkontingent, zur Senkung der Klassenschülerzahl, zur NMS und zur GTS) gegenüber dem Vorjahr unverändert bleiben werden. In der Applikation des EDV-basierten Stellenplanantrages

ist, wie bisher im Bereich der Sprachförderung, die Zahl der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler in Volksschulen, Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen in Deutschförderklassen und Deutschförderkursen getrennt zu erfassen.

**60. Wer übernimmt die Kosten für den anfallenden Programmieraufwand?**

Es fällt im Wesentlichen kein Programmieraufwand für die Länder an, insofern die erforderliche Änderung in der Bundesapplikation EDV-basierter Stellenplanantrag selbstverständlich vom Bund getragen wird.

**61. Wann sind die Stellplanrichtlinien fertig, damit die Schulleitungen einen Überblick bekommen, mit welchen Ressourcen sie die Deutschklassen umsetzen sollen? Jede Bereitstellung der Stellenplanrichtlinie nach 31. Mai gefährdet den reibungslosen Schulstart!**

Auf die Vorabinformation des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter GZ. BMBWF-621/0024-BS/2/2018 und die näheren Ausführungen unter Frage 59 wird verwiesen. Die Stellenplanrichtlinie für allgemein bildende Pflichtschulen befindet sich derzeit in der Endabstimmung auf Bundesebene, sodass von einer alsbaldigen Übersendung an die Ämter der Landesregierung ausgegangen werden kann.

## **Schulorganisation**

**62. Sind aufgrund der Deutschklassen, die bisherige Klassenschülerhöchstzahl von 25 SchülerInnen, weiterhin zu berücksichtigen?**

Die Bestimmungen des Bildungsreformgesetzes 2017 behalten weiterhin ihre Gültigkeit. In den Erläuterungen heißt es dort zur Klassenbildung: *Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Klasse ist vom Schulleiter oder von der Schulleiterin unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf den Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler, auf die räumlichen Möglichkeiten und auf die mögliche Belastung der Lehrpersonen sowie nach Maßgabe der der Schule gemäß § 8a Abs. 3 zugeteilten Lehrpersonalressourcen festzulegen.*

Bezüglich der generellen Ressourcenausstattung siehe u.a. die Beantwortung von Frage 51.

**63. Welche Klassenschülerzahl liegt den Berechnungen des Bildungsministeriums zu Grunde?**

Das BMBWF hat den Berechnungen für die wirkungsorientierte Folgenabschätzung die im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen im Bereich der Wiener Landesausführungsgesetzgebung zur Anwendung gelangende Klassenschülerhöchstzahl von 25 SchülerInnen und Schülern je Klasse (Klassenteiler ist der oder die 26 Schüler/in) zugrunde gelegt. Die durchschnittliche Schülerzahl einer Deutschförderklasse beträgt österreichweit rund 18 Schülerinnen und Schüler und liegt somit deutlich unter der durchschnittlichen Klassengröße in Wien, die bei 23 Schülerinnen und Schüler liegt.

- 64. Kann eine Deutschklasse auch von zwei unterschiedlichen Lehrkräften geleitet werden? Eine Deutschklasse entspricht laut dem Entwurf keiner vollen Lehrverpflichtung für eine Person.**

Gesetzlich wäre dies möglich, allerdings ist am Standort zu entscheiden, ob dies auch pädagogisch sinnvoll ist, wenn innerhalb einer Deutschförderklasse ein regelmäßiger Lehrerwechsel stattfindet.

- 65. Wie soll nach dem Konzept der Deutschklassen im Schuljahr 2018/19 die Klassen eingeteilt werden, wenn von 75 SchulanfängerInnen, 25 Kinder einen Status als außerordentliche SchülerInnen haben und keine zusätzlichen Klassenräume in der Schule zur Verfügung stehen?**

Unter Beachtung der gesetzlich höchstmöglichen Klassenschülerzahl 25 wären hier mindestens 3 Klassen zu bilden. Bei 25 ao.-Schülerinnen und -Schülern ergeben sich 2 Klassen + 1 Deutschförderklasse (in Summe 3 Klassen). In gegenständlichem Beispiel wäre kein zusätzlicher Klassenraum erforderlich, d.h. räumlich hätte sich die Situation gegenüber dem aktuellen Stand nicht geändert, da in diese Beispiel auch jetzt jeweils 25 Kinder in einer Klasse sitzen müssten.

- 66. Wie erfolgt die Durchführung gemeinsamer Stunden, wenn eine Deutschklasse mit 25 SchülerInnen voll ist?**

Die Durchmischung der außerordentlichen und ordentlichen Schülerinnen und Schüler obliegt, unter Beachtung der räumlichen und ressourcentechnischen Voraussetzungen, der Schulleitung vor Ort. Entsprechende Modelle werden mit der Wiener Schulaufsicht im Rahmen der Dienstbesprechungen besprochen werden.

- 67. Wird es weiterhin Vorschulklassen geben, wenn alle SchülerInnen ohne ausreichender Deutschkenntnisse, Deutschklassen besuchen müssen?**

Die Frage ist nicht nachvollziehbar, da es zu Vorschulklassen klare gesetzliche Bestimmungen gibt. Vorschulklassen waren vom Gesetzgeber nie dazu vorgesehen, die Unterrichtssprache zu erlernen, sondern dienen Kindern, die Entwicklungsverzögerungen aufweisen bzw. noch nicht schulreif sind, aber bereits der Schulpflicht unterliegen, zur Vorbereitung auf die Schule. Deshalb wird es selbstverständlich weiterhin Vorschulklassen geben. Sollte Wien die gesetzlichen Bestimmungen bisher anders interpretiert haben, wären nähere Informationen dazu aufschlussreich. Schülerinnen und Schüler, die auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer Vorschulklasse zugewiesen sind sowie gleichzeitig einen erheblichen Deutschförderbedarf haben, können dessen ungeachtet selbstverständlich auch eine Deutschförderklasse auf der Vorschulstufe besuchen.

- 68. Wie erfolgt die adäquate Beschulung nicht schulreifer Kinder ohne Deutschförderbedarf?**

Siehe dazu die obige Beantwortung der Frage 67.

- 69. Wenn – wie laut Gesetzesantrag vorgesehen – keine zusätzlichen Räume für Deutschförderklassen notwendig werden, müssen dann an Schulstandorten mit hoher Deutschförderklassenbelegung die Regelklassen in kleinere Räumlichkeiten ausweichen, die nicht als Klassenräume gewidmet sind?**

Die Frage ist nicht nachvollziehbar: Wieso sollten Regelklassen „ausweichen“ müssen? Welche Räume an den Schulstandorten als Unterrichtsräume geeignet sind und welche nicht, kann zudem nur von der Gemeinde Wien beantwortet werden, die diese Gebäude

als Schulerhalter errichtet hat und bewirtschaftet. Im Bundesschulbereich entsteht dieses Problem jedenfalls nicht.

**70. Müssen die Klasseneinteilungen überarbeitet werden, wenn im Laufe des Schuljahres QuereinsteigerInnen aufgenommen werden, obwohl bereits 25 SchülerInnen in einer Deutschklasse sind?**

Fälle wie diese sind wie bisher zu behandeln, wo es z.B. durch Zuzug eines Schülers ja auch unter dem Schuljahr zu Veränderungen kommen konnte. Auch die Flüchtlingswelle hatte diesbezügliche Auswirkungen, die dank der Flexibilität der Schulleitungen am Standort gut gelöst werden konnten.

**71. Müssen Deutschklassen eröffnet werden, wenn durch QuereinsteigerInnen im Laufe des Schuljahres die Grenze mit 8 SchülerInnen mit erhöhtem Deutschförderbedarf überschritten wird?**

Deutschförderklassen sollten bei Veränderungen unter dem Schuljahr so rasch wie möglich gebildet werden. Auch hier gilt, was zu Frage 70 ausgeführt worden ist.

**72. Müssen die Klasseneinteilungen unterjährig überarbeitet werden, wenn aufgrund der Testungen mehr SchülerInnen als geplant nach dem Wintersemester die Deutschklasse verlassen?**

Ja, eine unterjährige Überarbeitung durch die Schulleitung kann in dem dargestellten Fall zweckmäßig sein.

**73. Wie organisiert man mehrstufige Deutschklassen? Die Anpassung der Stundenpläne der Stammklassen ist für die Stunden in BE/WE/ME/BuS hier nicht möglich – es wären nie alle SchülerInnen gleichzeitig in der Deutschklasse.**

Die Stundenplangestaltung am Standort obliegt, wie auch die Organisation von Mehrstufenklassen, der Schulleitung. Entsprechende Modelle und Konzepte werden mit der Schulaufsicht bei den Dienstbesprechungen erörtert.

**74. Wie erfolgt die Organisation des gemeinsamen Unterrichts im Primarbereich, wenn der Unterricht projektmäßig und die Fächerschwerpunkte zeitlich variabel gesetzt werden?**

Das ist eine Entscheidung, die am Standort unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen und Möglichkeiten zu organisieren ist. Entsprechende Modelle und Konzepte werden mit der Schulaufsicht bei den Dienstbesprechungen erörtert.

**75. Ist die Teilnahme von SchülerInnen in Deutschklassen an Schulprojekten und Ausflügen der Regelklasse vorgesehen, auch wenn Sie dadurch den Unterricht in den Deutschklassen versäumen?**

Die Teilnahme an Schulprojekten und Ausflügen der Regelklasse sind ausdrücklich erwünscht, da damit der Spracherwerb und die Integration in der Regelklasse gefördert werden. Der Umgang mit dem Versäumen von Deutschförderunterricht muss am Schulstandort geregelt werden.

**76. Wann werden die Eltern erfahren, dass ihre Kinder in eine Deutschförderklasse eingeschult werden? Was können Eltern tun, wenn Sie mit der Zuteilung nicht einverstanden sind?**

Ergibt die standardisierte Sprachtestung, dass die Sprachkenntnisse ungenügend sind, ist die Aufnahme als außerordentliche Schülerin bzw. außerordentlicher Schüler und der

Besuch einer Deutschförderklasse vorgesehen. Über den ao-Status wird die Schulleitung die Erziehungsberechtigten nach Vorliegen des Testergebnisses unterrichten. Ob der Unterricht tatsächlich in einer Deutschförderklasse oder integrativ erfolgt, wird wohl erst dann mitgeteilt werden, wenn klar ist, ob die notwendige Schülerzahl für eine Deutschförderklasse erreicht wird. Gegen die Aufnahme als ao-Schülerin bzw. Schüler ist ein Widerspruch zulässig.

**77. Wird es ein Schreiben des Bildungsministeriums für die Eltern von Kindern mit Deutschklassen geben?**

Wenn ein solches Schreiben sinnvoll erscheint, muss es vonseiten der Bildungsdirektion erfolgen, da die Situation in den Bundesländern sehr unterschiedlich ist und die Ressourcenbewirtschaftung gesetzeskonform durch die Länder erfolgt.

**78. Wird der Ausführungserlass zur Durchführung zur Grundschulreform (BMB-36.300/0042-I/2016) adaptiert werden?**

Ja, eine Adaption erfolgt.

**79. Welche Regelungen gibt es für Supplierungen in Deutschklassen?**

In Deutschförderklassen sind, wie in allen übrigen Klassen, die diesbezüglichen dienstrechtlichen Bestimmungen des Landeslehrpersonendienstrechts anzuwenden.



## Testung

### 80. Wie wird das vorgesehene Testsetting im Rahmen der Schuleinschreibungen im Jänner 2019 konkret aussehen?

Der Test befindet sich aktuell in Entwicklung, daher können der Gemeinde Wien noch keine exakten Angaben zur Durchführung übermittelt werden.

### 81. Wann werden die Diagnoseinstrumente fertig entwickelt sein?

Der Test steht den Schulen im Frühjahr 2019 zur Verfügung.

### 82. Wird die Testung im Rahmen der Schuleinschreibungen durch die Lehrkräfte der Schule oder durch externes Personal durchgeführt?

Laut Gesetz sind die Tests von der Schulleitung oder vonseiten der Schulbehörde durchzuführen, sofern die Schulbehörde dies anordnet.

### 83. Wird es Schulungen zur Testung für das Lehrpersonal geben? Wenn ja, wann?

Selbstverständlich werden Schulungen angeboten. Diese finden ab dem Frühjahr 2019 u.a. online statt.

### 84. Unter welchen Umständen kann die Schulbehörde – so wie im Gesetz festgehalten – selbständig die Durchführung der Testung an Schulstandorten vornehmen?

Siehe Frage 82. Die Schulbehörde muss dies lediglich anordnen.

### 85. Wie lange wird die Testung pro SchülerIn dauern?

20-30 Minuten.

### 86. Um wieviel verlängert sich dadurch der Prozess der Schuleinschreibung?

Da es für die Schuleinschreibung keine zeitlichen Vorgaben gibt, liegt die zeitliche Organisation beim Schulstandort und muss dort eingeschätzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Schulleiterinnen und Schulleiter schon bisher ausreichend Zeit dafür aufwendeten, um festzustellen, ob ein Kind dem Unterricht voraussichtlich zu folgen vermag oder nicht, sodass es zu keiner massiven Mehrbelastung kommen sollte.

### 87. Wird es eine Vorselektion der SchülerInnen nach Erstsprache bei der Schuleinschreibung geben, oder müssen alle SchulanfängerInnen die Testung absolvieren?

Eine grundsätzliche Zuteilung wird wie bisher vonseiten der Schulleitung getroffen, d.h. die Schulleitung kann vorab ein Screening durchführen, um nur jene Kinder zu testen, die nicht zweifelsfrei als ordentliche Schülerinnen und Schüler einzustufen sind.

### 88. Wie wird der unterschiedliche Entwicklungsstand der Kinder zwischen 5 und 16 Jahren bei der Testung berücksichtigt?

Für die Testung von Schulanfängerinnen und –anfängern sowie Seiteneinsteigerinnen bzw. -einstiegern in der Primarstufe und für Seiteneinsteigerinnen bzw. –steigern auf der Sekundarstufe wird jeweils ein altersadäquater Test erarbeitet.

**89. Wird es eigene Test-Vorgaben für die Schuleinschreibung und QuereinsteigerInnen in der Primar- und Sekundarstufe geben?**

Nein. Die Testungen finden auf Primar- und Sekundarstufe bei Schuleintritt zur Einstufung und jeweils am Semesterende statt. Dafür werden für die Primar- und Sekundarstufe unterschiedliche Tests erarbeitet.

**90. Wann müssen QuereinsteigerInnen spätestens die Testung machen? Am ersten Schultag, nach eventuellen Alphabetisierungskursen oder immer nur zu Semesterende?**

Seiteneinsteigerinnen bzw. Seiteneinsteiger werden im Zuge ihrer Schülereinschreibung getestet.

**91. Werden die Diagnoseinstrumente für alle Altersgruppen einsetzbar sein?**

Das neue Gesetz schreibt, wie bisher in Sprachförderkursen und Sprachstartgruppen, im Sinne der Qualitätssicherung und -entwicklung den verpflichtenden Einsatz von Diagnoseinstrumenten in Deutschförderklassen und Deutschförderkursen vor. Das BMBWF stellt dafür USB-DaZ zur Verfügung, dessen Einsatz vom BMBWF für alle Schulstufen und Altersgruppen empfohlen wird.

Beim Einsatz des standardisierten Testinstruments gilt die Antwort zu Frage 89.

**92. Nach welchen Kriterien wird im Rahmen der Testung zwischen "ungenügenden" und "mangelhaften" Deutschkenntnissen unterschieden? Wie wird hier die Grenze gezogen?**

Die Zuordnung wird mit der Testung festgelegt. Je nach Ergebnis erhalten die Schülerinnen und Schüler den außerordentlichen Status und werden in Deutschförderklassen (ungenügende Kenntnisse der Unterrichtssprache) bzw. in Deutschförderkursen (mangelhafte Kenntnisse der Unterrichtssprache) gefördert oder werden als ordentliche Schülerinnen bzw. Schüler eingeschult.

**93. Habe die Erziehungsberechtigten das Recht bei der Testung anwesend zu sein?**

Grundsätzlich bleibt es der Schulleitung unbenommen, die Anwesenheit zuzulassen. Dies kommt möglicherweise dann in Betracht, wenn die Testung im Rahmen der Schülereinschreibung erfolgt. Ein Recht auf Anwesenheit bei einer Sprachtestung ist aus dem Schulrecht jedoch nicht ableitbar.

**94. Werden Beobachtungen im schulischen Alltag bei der Vergabe der Außerordentlichkeit berücksichtigt?**

Grundsätzlich nein, denn das Gesetz macht klare Vorgaben, dass die Entscheidung auf Basis der standardisierten Tests zu erfolgen hat.

**95. Wie wird sichergestellt, dass SchülerInnen, die im Zuge von Beobachtungen in den ersten Schulwochen einen erhöhten Förderbedarf aufweisen, einen Kurs oder eine Deutschklasse besuchen können?**

Die Schülerinnen und Schüler bekommen bei der Aufnahme in der Schule aufgrund des Testergebnisses den außerordentlichen Status zugewiesen und werden auf dieser Basis in Deutschförderklassen oder Deutschförderkursen gefördert. Wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler als ordentlich eingestuft wird und ein Förderbedarf vorhanden ist, findet die Förderung im Rahmen des besonderen Förderunterrichts für DaZ statt.

**96. Sind dadurch Klassenwechsel und Neuaufteilungen in den ersten Schulwochen notwendig?**

Nein.

**97. Haben die SchülerInnen bzw. die Erziehungsberechtigten ein Recht auf eine Wiederholung der Testung?**

Nein.

**98. Wird die Testung jährlich neu erstellt?**

Nein.

**99. Gelten ähnliche Geheimhaltungsvorgaben wie bei der teilstandardisierten Matura?**

Nein.

**100. Können andere Sprachzertifikate anstelle der Testung vorgebracht werden?**

Nein, laut Gesetz ist das nicht möglich.